

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-328

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Andreas Schwab

A9-0245/2023

Änderung bestimmter Richtlinien im Hinblick auf die Schaffung des Notfallinstruments für den Binnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2022)0462 – C9-0313/2022 – 2022/0280(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, **2006/42/EG**, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls

Geänderter Text

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] zielt darauf ab, das normale Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, **sicherzustellen** und die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden während einer Krise **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

(1) [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] zielt darauf ab, das normale Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, und die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden während einer Krise **sicherzustellen**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der durch [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] geschaffene Rahmen umfasst Maßnahmen, die auf kohärente, transparente, effiziente, verhältnismäßige und rechtzeitige Weise angewandt werden sollten, um die Auswirkungen **einer** Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu verhindern, abzumildern und zu minimieren.

Geänderter Text

(2) Der durch [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] geschaffene Rahmen umfasst Maßnahmen, die auf kohärente, transparente, effiziente, verhältnismäßige und rechtzeitige Weise angewandt werden sollten, um die Auswirkungen, **die eine** Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts **haben könnte**, zu verhindern, abzumildern und zu minimieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung einfügen**] sieht einen mehrschichtigen Mechanismus vor, bestehend aus Notfallplanung sowie einem Überwachungs- *bzw.* Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

(3) [Verweis auf die **IMERA-Verordnung einfügen**] sieht einen mehrschichtigen Mechanismus vor, bestehend aus Notfallplanung sowie einem Überwachungs- **und einem** Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) [Verweis auf die **SMEI-Verordnung einfügen**] enthält Vorschriften mit dem Ziel, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit im Binnenmarkt sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, die auch in Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind. [Verweis auf die **SMEI-Verordnung einfügen**] gilt für Waren wie auch für Dienstleistungen.

Geänderter Text

(4) [Verweis auf die **IMERA-Verordnung einfügen**] enthält Vorschriften mit dem Ziel, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit im Binnenmarkt sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, die auch in Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind. [Verweis auf die **IMERA-Verordnung einfügen**] gilt für Waren wie auch für Dienstleistungen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um diese Maßnahmen zu ergänzen, ihre Kohärenz zu **gewährleisten** und ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen, sollte sichergestellt werden, dass die in [Verweis auf die **SMEI-Verordnung einfügen**] genannten krisenrelevanten Waren rasch auf dem **Unionsmarkt** in Verkehr gebracht werden können, um zur Bewältigung und

Geänderter Text

(5) Um diese Maßnahmen zu ergänzen, **für** ihre Kohärenz zu **sorgen** und ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen, sollte sichergestellt werden, dass die in [Verweis auf die **IMERA-Verordnung einfügen**] genannten krisenrelevanten Waren rasch auf dem **Binnenmarkt** in Verkehr gebracht werden können, um zur Bewältigung und

Abmilderung der Störungen beizutragen.

Abmilderung der Störungen beizutragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In einer Reihe von sektorspezifischen EU-Rechtsakten sind harmonisierte Vorschriften für die Konzeption, die Herstellung, die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen bestimmter Produkte festgelegt. Zu diesen Rechtsakten gehören die Richtlinien 2000/14/EG⁴¹, **2006/42/EG**⁴², 2010/35/EU⁴³, 2013/29/EU⁴⁴, 2014/28/EU⁴⁵, 2014/29/EU⁴⁶, 2014/30/EU⁴⁷, 2014/31/EU⁴⁸, 2014/32/EU⁴⁹, 2014/33/EU⁵⁰, 2014/34/EU⁵¹, 2014/35/EU⁵², 2014/53/EU⁵³ und 2014/68/EU⁵⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates. Darüber hinaus beruhen die meisten dieser Rechtsakte auf den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung und sind ferner an die Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ angelehnt.

⁴¹ Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

⁴² **Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG**

Geänderter Text

(6) In einer Reihe von sektorspezifischen EU-Rechtsakten sind harmonisierte Vorschriften für die Konzeption, die Herstellung, die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen bestimmter Produkte festgelegt. Zu diesen Rechtsakten gehören die Richtlinien 2000/14/EG⁴¹, 2010/35/EU⁴³, 2013/29/EU⁴⁴, 2014/28/EU⁴⁵, 2014/29/EU⁴⁶, 2014/30/EU⁴⁷, 2014/31/EU⁴⁸, 2014/32/EU⁴⁹, 2014/33/EU⁵⁰, 2014/34/EU⁵¹, 2014/35/EU⁵², 2014/53/EU⁵³ und 2014/68/EU⁵⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates. Darüber hinaus beruhen die meisten dieser Rechtsakte auf den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung und sind ferner an die Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ angelehnt.

⁴¹ Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

(ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

⁴³ Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

⁴⁵ Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1).

⁴⁶ Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).

⁴⁷ Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

⁴⁸ Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt

⁴³ Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

⁴⁵ Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1).

⁴⁶ Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).

⁴⁷ Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

⁴⁸ Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt

(ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

⁴⁹ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

⁵⁰ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

⁵¹ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

⁵² Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

⁵³ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

⁵⁴ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten

(ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

⁴⁹ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

⁵⁰ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

⁵¹ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

⁵² Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

⁵³ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

⁵⁴ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten

auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

⁵⁵ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

⁵⁵ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Weder in den Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG noch in den besonderen Bestimmungen der sektorspezifischen **EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften** sind Verfahren vorgesehen, die in Krisenfällen Anwendung finden. Es ist angebracht, gezielte Anpassungen dieser Richtlinien vorzunehmen, um eine Reaktion auf die Auswirkungen von Krisen, die Produkte betreffen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und unter diese Richtlinien fallen, zu ermöglichen.

Geänderter Text

(7) Weder in den Musterbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG noch in den besonderen Bestimmungen der sektorspezifischen **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union** sind Verfahren vorgesehen, die in Krisenfällen Anwendung finden. Es ist angebracht, gezielte Anpassungen dieser Richtlinien vorzunehmen, um eine Reaktion auf die Auswirkungen von Krisen, die Produkte betreffen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und unter diese Richtlinien fallen, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Erfahrungen aus vergangenen Krisen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt hatten, haben gezeigt, dass

Geänderter Text

(8) Die Erfahrungen aus vergangenen Krisen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt hatten, haben gezeigt, dass

die in den sektorspezifischen Rechtsakten festgelegten Verfahren nicht auf die Erfordernisse von Krisenreaktionsszenarien zugeschnitten sind und nicht die erforderliche regulatorische Flexibilität bieten. Es ist daher angebracht, eine Rechtsgrundlage für solche Krisenreaktionsverfahren als Ergänzung zu den im Rahmen der [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] angenommenen Maßnahmen zu schaffen.

die in den sektorspezifischen Rechtsakten festgelegten Verfahren nicht auf die Erfordernisse von Krisenreaktionsszenarien zugeschnitten sind und nicht die erforderliche regulatorische Flexibilität bieten. Es ist daher angebracht, eine Rechtsgrundlage für solche Krisenreaktionsverfahren als Ergänzung zu den im Rahmen der [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] angenommenen Maßnahmen zu schaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die potenziellen Auswirkungen von Störungen auf den Binnenmarkt zu bewältigen und um sicherzustellen, dass krisenrelevante Waren rasch in Verkehr gebracht werden, ist es angebracht, die Konformitätsbewertungsstellen zu verpflichten, den Anträgen auf Konformitätsbewertung solcher Produkte Vorrang vor allen anhängigen Anträgen für Produkte einzuräumen, die nicht als krisenrelevant eingestuft wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zu diesem Zweck sollten in den Richtlinien 2000/14/EG, **2006/42/EG**, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU,

Geänderter Text

(10) Zu diesem Zweck sollten in den Richtlinien 2000/14/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU,

2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU Notfallverfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten erst dann zur Verfügung stehen, wenn gemäß [Verweis auf die **SMEI-Verordnung** einfügen] der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert und eine bestimmte, unter eine der genannten Richtlinien fallende Ware als krisenrelevant eingestuft wurde.

2014/53/EU und 2014/68/EU Notfallverfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten erst dann zur Verfügung stehen, wenn gemäß [Verweis auf die **IMERA-Verordnung** einfügen] der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert und eine bestimmte, unter eine der genannten Richtlinien fallende Ware als krisenrelevant eingestuft wurde.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für den Fall, dass sich die Störungen auf die Konformitätsbewertungsstellen auswirken könnten oder die Prüfkapazitäten für solche krisenrelevanten Produkte nicht ausreichen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, ausnahmsweise und vorübergehend das Inverkehrbringen von Produkten zu genehmigen, die nicht den üblichen, in den jeweiligen sektorspezifischen **EU-Rechtsvorschriften** vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden.

Geänderter Text

(11) Für den Fall, dass sich die Störungen auf die Konformitätsbewertungsstellen auswirken könnten oder die Prüfkapazitäten für solche krisenrelevanten Produkte nicht ausreichen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, ausnahmsweise und vorübergehend das Inverkehrbringen von Produkten zu genehmigen, die nicht den üblichen, in den jeweiligen sektorspezifischen **Rechtsvorschriften der Union** vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden. **Die Genehmigung für Produkte, die ausnahmsweise und vorübergehend gewährt wurde, sollte nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate gültig bleiben, sofern sie die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in keiner Weise beeinträchtigt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Produkte erst dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie eine Genehmigung im Rahmen des üblichen Genehmigungsverfahrens erhalten haben, das in den geltenden**

Vorschriften vorgesehen ist. Produkte, für die bereits ausnahmsweise und vorübergehend eine Genehmigung erteilt wurde, können im Rahmen des normalen Genehmigungsverfahrens erneut zugelassen werden. Nichtsdestotrotz können Produkte oder Komponenten, die bereits zur Verwendung erworben wurden oder die bereits in Gebrauch sind, ohne eine erneute Genehmigung weiter verwendet werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) In Bezug auf Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen und als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, sollten die zuständigen nationalen Behörden während eines Binnenmarkt-Notfalls von der Verpflichtung zur Durchführung der in diesen Richtlinien festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren abweichen **können**, wenn die Einschaltung einer notifizierten Stelle zwingend vorgeschrieben ist, und sie sollten die Möglichkeit haben, Genehmigungen für diese Produkte zu erteilen, sofern sie **den** geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, u. a. durch die Prüfung von Mustern, die der Hersteller, der eine **Zulassung** beantragt hat, den nationalen Behörden zur Verfügung stellt. Die spezifischen Verfahren, die zum Nachweis der Konformität angewandt wurden, und ihre

Geänderter Text

(12) In Bezug auf Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen und als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, sollten die zuständigen nationalen Behörden während eines Binnenmarkt-Notfalls von der Verpflichtung zur Durchführung der in diesen Richtlinien festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren abweichen **dürfen**, wenn die Einschaltung einer notifizierten Stelle zwingend vorgeschrieben ist, und sie sollten die Möglichkeit haben, Genehmigungen für diese Produkte zu erteilen, sofern sie **die** geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen **und die Sicherheit von Verbrauchern und Endnutzern uneingeschränkt sichergestellt ist**. Die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, u. a. durch die Prüfung von Mustern, die der Hersteller, der eine **Genehmigung** beantragt hat, den nationalen Behörden zur Verfügung stellt. Die spezifischen

Ergebnisse sollten in der von der zuständigen nationalen Behörde erteilten Genehmigung klar beschrieben werden.

Verfahren, die zum Nachweis der Konformität angewandt wurden, und ihre Ergebnisse sollten in der von der zuständigen nationalen Behörde erteilten Genehmigung klar beschrieben werden.
Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte bei den im Rahmen einer solchen Ausnahme in Verkehr gebrachten Waren gelten. Die zuständige nationale Behörde sollte die einschlägigen technischen Unterlagen aufbewahren, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Die Produkte, die während des Notfallmodus für den Binnenmarkt hergestellt werden und für die eine Abweichung von den Konformitätsbewertungsverfahren genehmigt wurde, sollten auch den einschlägigen Rückverfolgbarkeitspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 unterliegen, insbesondere denen gemäß Artikel 15 Absatz 5.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Wenn ein Binnenmarkt-Notfall zu einem exponentiellen Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten führt und um die Bemühungen der Wirtschaftsteilnehmer zur Deckung dieser Nachfrage zu unterstützen, ist es angebracht, technische Referenzen bereitzustellen, die von den Herstellern für die Konzeption und Herstellung krisenrelevanter Waren verwendet werden können, die die geltenden grundlegenden Sicherheits- und

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In Bezug auf die Richtlinien **2006/42/EG**, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sollten die zuständigen nationalen Behörden davon ausgehen können, dass Produkte, die nach nationalen oder internationalen Normen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 hergestellt wurden⁵⁶ und ein Schutzniveau bieten, das dem der harmonisierten europäischen Normen gleichwertig ist, die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

⁵⁶ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Geänderter Text

(15) In Bezug auf die Richtlinien 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sollten die zuständigen nationalen Behörden davon ausgehen können, dass Produkte, die nach nationalen oder internationalen Normen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 hergestellt wurden⁵⁶ und ein Schutzniveau bieten, das dem der harmonisierten europäischen Normen gleichwertig ist, die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

⁵⁶ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Darüber hinaus sollte die Kommission in Bezug auf die Richtlinien **2006/42/EG**, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU die Möglichkeit haben, im

Geänderter Text

(16) Darüber hinaus sollte die Kommission in Bezug auf die Richtlinien 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU die Möglichkeit haben, im Wege von

Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, auf die sich die Hersteller stützen können, um die Vermutung der Konformität mit den geltenden grundlegenden Anforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, auf die sich die Hersteller stützen können, um die Vermutung der Konformität mit den geltenden grundlegenden Anforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In Bezug auf die Richtlinien 2006/42/EG, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sollte die Kommission unter außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Umständen, insbesondere zur Gewährleistung der Interoperabilität von Produkten oder Systemen, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen mit verbindlichen technischen Spezifikationen erlassen können, die von den Herstellern einzuhalten sind. Der Durchführungsrechtsakt zur Festlegung dieser gemeinsamen Spezifikationen sollte für die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls gelten.

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Richtlinien 2000/14/EG, **2006/42/EG**, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sollten daher entsprechend geändert werden —

Geänderter Text

(20) Die Richtlinien 2000/14/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sollten daher entsprechend geändert werden —

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 17b, 17c und 17d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel **23 [der SMEI-Verordnung] zur Aktivierung von Artikel 226 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 17b, 17c und 17d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel **14 Absatz 5 [der IMERA-Verordnung]** erlassen hat.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Artikel 17b, 17c und 17d während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 17c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen. **entfällt**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Geräte und Maschinen zu ergreifen sind, die gemäß Artikel 17c in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 19a Absatz 2 erlassen. **entfällt**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierte Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten und Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

Geänderter Text

(2) Die notifizierte Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten und Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten und Maschinen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten und Maschinen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Geräte und Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Geräte und Maschinen, die als krisenrelevante Waren

erhöhen.

eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts oder einer bestimmten Maschine, das bzw. die in Artikel 12 erwähnt und in dem in Artikel 17a Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist und für das bzw. die die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden Anforderungen dieser Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts oder einer bestimmten Maschine, das bzw. die in Artikel 12 erwähnt und in dem in Artikel 17a Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist und für das bzw. die die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden Anforderungen dieser Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gerät oder die Maschine, für die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

entfällt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät oder die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät oder die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das Gerät oder die Maschine im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 17a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(4) Abweichend von Artikel 17a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2000/14/EG

Artikel 17c – Absatz 5

(5) **Abweichend von den Artikeln 6 und 11 gilt für Geräte und Maschinen, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, nicht der freie Verkehr in der Union und sie dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Marktüberwachungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Gültigkeit von Genehmigungen anzuerkennen, die von den zuständigen nationalen Behörden eines anderen Mitgliedstaates erteilt wurden.**

entfällt

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17c – Absatz 6**

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte und Maschinen zu ergreifen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte und Maschinen zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 17a bis 17d und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/14/EG
Artikel 17c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 17a bis 17d und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14.

(8a) Die Genehmigung für Geräte und Maschinen, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte und Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte und Maschinen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2**

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 33b, 33c und 33d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der **SMEI-Verordnung**] zur Aktivierung von Artikel 26 [der **SMEI-Verordnung**] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 33b, 33c und 33d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der **IMERA-Verordnung**] erlassen hat.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 33b, 33c und 33d während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Artikel 33c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 33c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf ortsbewegliche Druckgeräte zu ergreifen sind, die gemäß Artikel 33c in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 38a Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2010/35/EU

Artikel 33b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für ortsbewegliche Druckgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für ortsbewegliche Druckgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2010/35/EU

Artikel 33c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 12 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 12 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 12 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen eines bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräts, das als

verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und gemäß der vorliegenden Richtlinie nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

krise-relevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 12 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und gemäß der vorliegenden Richtlinie nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2010/35/EU

Artikel 33c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller, **der Einführer, der Vertreiber und der Benutzer** eines ortsbeweglichen Druckgeräts, das dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Genehmigungsverfahren unterliegt, **erklären** auf eigene Verantwortung, dass das betreffende ortsbewegliche Druckgerät alle geltenden Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und gemäß der vorliegenden Richtlinie erfüllt, und **sind** für die Durchführung aller von der zuständigen nationalen Behörde vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich.

Geänderter Text

Der Hersteller eines ortsbeweglichen Druckgeräts, das dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Genehmigungsverfahren unterliegt, **erklärt** auf eigene Verantwortung, dass das betreffende ortsbewegliche Druckgerät alle geltenden Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG und gemäß der vorliegenden Richtlinie erfüllt, und **ist** für die Durchführung aller von der zuständigen nationalen Behörde vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller, der Einführer, der Vertreiber und der Benutzer treffen ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das ortsbewegliche Druckgerät, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich ***mindestens***

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten

darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2010/35/EU

Artikel 33c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das ortsbewegliche Druckgerät im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2010/35/EU

Artikel 33c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 33a Absatz 3 ***Unterabsatz 1*** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen ***für die Genehmigung*** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(4) Abweichend von Artikel 33a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen ***und Anforderungen*** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) ***Abweichend von den Artikeln 14 und 16 dürfen ortsbewegliche Druckgeräte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen.***

entfällt

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche ***ortsbewegliche*** Druckgeräte zu ergreifen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche ***ortsbeweglichen*** Druckgeräte zu ergreifen. ***Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.***

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 33a bis 33d und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 33a bis 33d und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für ortsbewegliche Druckgeräte, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2010/35/EU
Artikel 33d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für ortsbewegliche Druckgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für ortsbewegliche Druckgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 42b bis 42g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 ***[der SMEI-Verordnung] zur Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie*** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 42b bis 42g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel ***14 Absatz 5 [der IMERA-Verordnung]*** erlassen hat.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU
Artikel 42a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 42b bis 42g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1
Richtlinie 2013/29/EU
Artikel 42a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 42c bis 42f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1
Richtlinie 2013/29/EU
Artikel 42b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierten Stellen ***bearbeiten*** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von pyrotechnischen Gegenständen, die als

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen ***sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden,***

krisisrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

damit alle Anträge auf Konformitätsbewertung von pyrotechnischen Gegenständen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für pyrotechnische Gegenstände, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für pyrotechnische Gegenstände, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten pyrotechnischen Gegenstands, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für den jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen eines bestimmten pyrotechnischen Gegenstands, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für den jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der pyrotechnische Gegenstand, für den eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der pyrotechnische Gegenstand in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(4) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der pyrotechnische Gegenstand in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einer Beschreibung der Verfahren, mit denen die Einhaltung der geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen der vorliegenden Richtlinie erfolgreich nachgewiesen wurde;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt

aktiviert wurde;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass der pyrotechnische Gegenstand im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Abweichend von Artikel 42a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(5) Abweichend von Artikel 42a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 6

(6) **Abweichend von den Artikeln 4 und 20 gilt für pyrotechnische Gegenstände, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, nicht der freie Verkehr in der Union und sie dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Marktüberwachungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Gültigkeit von Genehmigungen anzuerkennen, die von den zuständigen nationalen Behörden eines anderen Mitgliedstaates erteilt wurden.**

entfällt

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 7

(7) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche pyrotechnischen Gegenstände zu ergreifen.

(7) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche pyrotechnischen Gegenstände zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42c – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Anwendung der Artikel 42a bis 42g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(9) Die Anwendung der Artikel 42a bis 42g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42 c – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Genehmigung für pyrotechnische Gegenstände, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42e – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU
Artikel 42e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **sind** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **keine Fundstellen harmonisierter Normen** veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie **abdecken**.

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken**, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, **und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die pyrotechnischen Gegenstände, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die pyrotechnischen Gegenstände, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten

abweichend von Artikel 42a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

abweichend von Artikel 42a Absatz 3 in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls** den Durchführungsrechtsakt, **durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern**.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42f

Artikel 42f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Fällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I für pyrotechnische Gegenstände, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die pyrotechnischen Gegenstände, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 42a Absatz 3 Unterabsatz 1 in

Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2013/29/EU

Artikel 42g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für pyrotechnische Gegenstände, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für pyrotechnische Gegenstände, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU
Artikel 45a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 45c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 45c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Explosivstoffe zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 45c bis 45f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen. *entfällt*

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Dieser Artikel gilt für Explosivstoffe, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden und die den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 20 unterliegen, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierte Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Explosivstoffen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

Geänderter Text

(2) Die notifizierte Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Explosivstoffen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden.**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Explosivstoffen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Explosivstoffen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen.**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Explosivstoffe, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Explosivstoffe, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 20 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten Explosivstoffs, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 20 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 20 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen eines bestimmten Explosivstoffs, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 20 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Explosivstoff, für den eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Explosivstoff in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Explosivstoff in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-

Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass der Explosivstoff im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 45a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 45a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 3 und 23 dürfen Explosivstoffe, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Explosivstoffe zu ergreifen.

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Explosivstoffe zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 45a bis 45g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 20 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 45a bis 45g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 20.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1
Richtlinie 2014/28/EU
Artikel 45c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für Explosivstoffe, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1
Richtlinie 2014/28/EU
Artikel 45d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Inverkehrbringens in folgenden Fällen davon ausgehen, dass die Explosivstoffe, die den einschlägigen internationalen Normen oder den im Herstellungsmitgliedstaat geltenden nationalen Normen, die das durch die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II vorgeschriebene Sicherheitsniveau gewährleisten, entsprechen, diese wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken.*

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.*

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt *gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung]* geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Explosivstoffe bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] gilt. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Explosivstoffe bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] gilt. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle unter den einschlägigen Interessenträgern gebildeten Gruppen.**

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Explosivstoffe, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Explosivstoffe, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten

gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Explosivstoffe, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Explosivstoffe, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1
Richtlinie 2014/28/EU
Artikel 45a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls** den Durchführungsrechtsakt, **durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern**.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Artikel 45f

entfällt

**Annahme verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen**

**(1) In hinreichend begründeten
Ausnahmefällen wird der Kommission die
Befugnis übertragen,
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen zu erlassen, die die
wesentlichen Sicherheitsanforderungen
gemäß Anhang II für Explosivstoffe, die
als krisenrelevante Waren eingestuft
wurden, abdecken.**

**(2) Die in Absatz 1 genannten
Durchführungsrechtsakte werden nach
Konsultation der Experten des jeweiligen
Sektors und nach dem Prüfverfahren
gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen und
gelten für in Verkehr gebrachte
Explosivstoffe bis zum letzten Tag des
Zeitraums, in dem der Notfallmodus für
den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der
frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs
des Durchführungsrechtsakts zur
Festlegung der gemeinsamen
Spezifikation holt die Kommission die
Stellungnahmen der einschlägigen
Gremien oder Expertengruppen ein, die
im Rahmen der einschlägigen
sektorspezifischen Rechtsvorschriften der
Union eingesetzt wurden. Auf der
Grundlage dieser Konsultation erstellt die
Kommission den Entwurf des
Durchführungsrechtsakts.**

**(3) Sofern kein hinreichender Grund
für die Annahme besteht, dass die
Explosivstoffe, die unter die in Absatz 1
des vorliegenden Artikels genannten
verbindlichen gemeinsamen
Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die**

Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Explosivstoffe, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Richtlinie 2014/28/EU

Artikel 45g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Explosivstoffe, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Explosivstoffe, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 *[der SMEI-Verordnung] zur Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie* erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 *[der IMERA-Verordnung]* erlassen hat.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 38c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 38c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner

Geänderter Text

entfällt

Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Druckbehälter zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 38c bis 38f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Druckbehältern, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Druckbehältern, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden.**

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Druckbehältern gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Druckbehältern gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Druckbehälter, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Druckbehälter, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem**

eines bestimmten Druckbehälters, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 13 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für den jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Druckbehälters, der als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für den die in Artikel 13 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für den jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Druckbehälter, für den eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

entfällt

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1

erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Druckbehälter in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Druckbehälter in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass der Druckbehälter im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU
Artikel 38 c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 38a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 38a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1
Richtlinie 2014/29/EU
Artikel 38c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 5 und 16 dürfen Druckbehälter, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung und anderen Aufschriften versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1
Richtlinie 2014/29/EU
Artikel 38c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1

erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Druckbehälter zu ergreifen.

erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Druckbehälter zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 38a bis 38g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 38a bis 38g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für Druckbehälter, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach

der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken.**

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken,** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.**

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen

Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang **I** der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Anforderungen gemäß Anhang **II** der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 **genannten Durchführungsrechtsakte werden im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Druckbehälter bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 15 Absatz 4 [der **SMEI-Verordnung**] aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen, **und** sie gelten für in Verkehr gebrachte Druckbehälter bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 15 Absatz 4 [der **IMERA-Verordnung**] aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckbehälter, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 38a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Druckbehälter, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckbehälter, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 38a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Druckbehälter, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung

einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls** den Durchführungsrechtsakt, **durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern**.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I für Druckbehälter, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen und gelten für in Verkehr gebrachte Druckbehälter bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die

Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckbehälter, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 38a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Druckbehälter, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Richtlinie 2014/29/EU

Artikel 38g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die

Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Druckbehälter, die als krisenrelevante Waren eingestuft **wurde**.

Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Druckbehälter, die als krisenrelevante Waren eingestuft **wurden**.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Geräte zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 40c bis 40f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 2a erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Geräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig *bearbeitet werden*.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Geräten gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Geräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Geräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Geräts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und

notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *des betreffenden* Mitgliedstaats genehmigen.

für das die in Artikel 14 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *dieses* Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gerät, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

entfällt

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf,

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Gerät in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf,

einschließlich

einschließlich *mindestens*

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Buchstabe ea

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das Gerät im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 5 und 17 dürfen Geräte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und

beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte zu ergreifen.

beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Geräte zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(8a) Die Genehmigung für Geräte, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums

Geänderter Text

dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe –a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der

europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40e – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken.*

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.*

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden,

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden,

werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben, erheblich eingeschränkt.

werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt **gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung]** geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 2a erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Geräte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40e – Absatz 4

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 2a erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Geräte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Geräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Geräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Geräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Geräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 2014/30/EU

Artikel 40e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls** den Durchführungsrechtsakt, **durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern**.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40f

entfällt

***Annahme verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen***

***(1) In hinreichend begründeten
Ausnahmefällen wird der Kommission die
Befugnis übertragen,
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen zu erlassen, die die
wesentlichen Sicherheits- und
Gesundheitsschutzanforderungen gemäß
Anhang I für Geräte, die als
krisenrelevante Waren eingestuft wurden,
abdecken.***

***(2) Die in Absatz 1 genannten
Durchführungsrechtsakte werden im
Anschluss an eine Konsultation der
Experten des jeweiligen Sektors nach dem
Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 2a
erlassen. Sie gelten für in Verkehr
gebrachte Geräte bis zum letzten Tag des
Zeitraums, in dem der Notfallmodus für
den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der
frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs
des Durchführungsrechtsakts zur
Festlegung der gemeinsamen
Spezifikation holt die Kommission die
Stellungnahmen der einschlägigen
Gremien oder Expertengruppen ein, die
im Rahmen der einschlägigen
sektorspezifischen Rechtsvorschriften der
Union eingesetzt wurden. Auf der
Grundlage dieser Konsultation erstellt die
Kommission den Entwurf des***

Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Geräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Geräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2014/30/EU
Artikel 40g – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte, die als

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Geräte, die als

krisisrelevante Waren eingestuft wurden.

krisisrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 40b bis 40g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 40c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf nichtselbsttätige Waagen zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 40c bis 40f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von nichtselbsttätigen Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von

nichtselbsttätigen Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von nichtselbsttätigen Waagen gemäß den Absätzen 2 und 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von nichtselbsttätigen Waagen gemäß den Absätzen 2 und 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für nichtselbsttätige Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für nichtselbsttätige Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen einer bestimmten nichtselbsttätigen Waage, die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für die die in Artikel 13 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen einer bestimmten nichtselbsttätigen Waage, die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für die die in Artikel 13 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU
Artikel 40c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nichtselbsttätige Waage, für die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen die nichtselbsttätige Waage in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen die nichtselbsttätige Waage in Verkehr gebracht **oder in Betrieb genommen** werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 3 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht,

dass die nichtselbsttätige Waage im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 40a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 5 und 16 dürfen nichtselbsttätige Waagen, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und weder mit der CE-Kennzeichnung noch der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche nichtselbsttätigen Waagen zu ergreifen.

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche nichtselbsttätigen Waagen zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 40a bis 40g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für nichtselbsttätige Waagen, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40d – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

eingeschränkt.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union ***sind*** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ***keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken.***

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union ***ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.***

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz **2a** erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz **3** erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle**

der einschlägigen Gremien *oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.*

einschlägigen *Interessenträger.*

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die nichtselbsttätigen Waagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 *Unterabsatz 1* in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der *SMEI-Verordnung*] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die nichtselbsttätigen Waagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der *IMERA-Verordnung*] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Richtlinie 2014/31/EU

Artikel 40f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I für nichtselbsttätige Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden im Anschluss an eine Konsultation der

Experten des jeweiligen Sektors nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die nichtselbsttätigen Waagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 40a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für nichtselbsttätige Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für nichtselbsttätige Waagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1
Richtlinie 2014/32/EU
Artikel 45a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 ***[der SMEI-Verordnung] zur Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie*** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel ***14 Absatz 5 [der IMERA-Verordnung]*** erlassen hat.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 45b bis 45g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 45c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Messgeräte zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 45c bis 45f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach

entfällt

dem Prüfverfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3 erlassen.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Messgeräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Messgeräten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Messgeräten gemäß den Absätzen 2 und 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Messgeräten gemäß den Absätzen 2 und 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Messgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Messgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder Nutzung eines bestimmten Messinstruments, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen oder Nutzung eines bestimmten Messinstruments, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Messgerät, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Messinstrument in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Messinstrument in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich ***mindestens***

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt

aktiviert wurde;

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 3 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das Messinstrument im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von den Artikeln 7 und 20 dürfen Messgeräte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung und der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung versehen sein.

entfällt

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Messgeräte zu ergreifen.

Geänderter Text

(5) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Messgeräte zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Anwendung der Artikel 45a bis 45g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(7) Die Anwendung der Artikel 45a bis 45g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45c – Absatz 7 a (neu)

(7a) Die Genehmigung für Messinstrumente, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dabei gilt Folgendes:

entfällt

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **sind** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen abdecken.**

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens**

während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den einschlägigen gerätspezifischen Anhängen der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den einschlägigen gerätspezifischen Anhängen der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Messgeräte bis zum letzten Tag

erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Messgeräte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Messgeräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Messgeräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Messgeräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Messgeräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45f

Vorschlag der Kommission

Artikel 45f

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Anforderungen gemäß

Geänderter Text

entfällt

Anhang I und den einschlägigen gerätespezifischen Anhängen für Messgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Messgeräte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Messgeräte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 45a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Messgeräte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des

**Notfallmodus für den Binnenmarkt
gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit
dieser Richtlinie konform.**

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Richtlinie 2014/32/EU

Artikel 45g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Messgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Messgeräte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 41b bis 41g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 41b bis 41g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt

gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*]
zur Aktivierung von Artikel 26 [der
SMEI-Verordnung] in Bezug auf die
vorliegende Richtlinie erlassen hat.

gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-
Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass die Maßnahmen zur Umsetzung der
Artikel 41b bis 41g während des
Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 41c Absatz 3 Unterabsatz 2 und
Artikel 41c Absatz 6 gelten jedoch
während des Notfallmodus für den
Binnenmarkt und nach seiner
Deaktivierung oder seinem Auslaufen.*

entfällt

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 41c bis 41f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierte Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierte Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Durch die **Priorisierung** von

(4) Durch die **vorrangige Behandlung**

Anträgen auf Konformitätsbewertung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um** ihre Prüfkapazitäten für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 15 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag die Bereitstellung oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Sicherheitsbauteils für Aufzüge, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 15 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 15 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** die Bereitstellung oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Sicherheitsbauteils für Aufzüge, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 15 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die

einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *des betreffenden* Mitgliedstaats genehmigen.

verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *dieses* Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge, für den bzw. das eine Genehmigung nach Absatz 1 bzw. 2 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 bzw. 2 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen

Geänderter Text

(4) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 bzw. 2 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen

werden darf, einschließlich

werden darf, einschließlich *mindestens*

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 4 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(5) Abweichend von Artikel 41a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Abweichend von den Artikeln 3 und 19 dürfen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 bzw. 2 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler

Geänderter Text

(7) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler

Ebene alle in der Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu ergreifen.

Ebene alle in der Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu ergreifen. **Die**

Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß **den Artikeln 15 und 16 im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(9) Die Anwendung der Artikel 41a bis 41g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß **Artikel 15 oder 16.**

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41c – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Genehmigung für Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß

Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden **des** durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken.**

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken**, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.**

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die

die einschlägigen wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

die einschlägigen wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die

sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Richtlinie 2014/33/EU

Artikel 41f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 erlassen und

sie gelten für in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 41a Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verkehr gebrachte Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 239

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 ***[der SMEI-Verordnung] zur Aktivierung von Artikel 26 [der SMEI-Verordnung] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie*** erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 ***[der IMERA-Verordnung]*** erlassen hat.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 38b bis 38g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 38c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

entfällt

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Produkte zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 38c bis 38f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach

entfällt

*dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39
Absatz 3 erlassen.*

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die notifizierten Stellen **bearbeiten** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Produkten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen **sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit** alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Produkten, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig **bearbeitet werden**.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Produkten gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Produkten gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierte Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierte Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Produkts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 16 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 13 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Produkts, das als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das die in Artikel 16 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Produkt, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich ***mindestens***

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt

aktiviert wurde;

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 3 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das Produkt im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 38a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

(4) Abweichend von Artikel 38a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Artikeln 5 und 16 dürfen Produkte, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

entfällt

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Produkte zu ergreifen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Produkte zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 38a bis 38g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 38a bis 38g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 13.

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38c – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für Produkte, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur

Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **sind** im Einklang mit der

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter**

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken.*

Normen, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Produkte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Produkte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 38a Absatz 3 **Unterabsatz 1** in Verkehr gebrachte Produkte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Produkte bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Produkte, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 38a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Produkte, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung

Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38f

Vorschlag der Kommission

Artikel 38f

Geänderter Text

entfällt

***Annahme verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen***

***(1) In hinreichend begründeten
Ausnahmefällen wird der Kommission die
Befugnis übertragen,
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen zu erlassen, die die
wesentlichen Gesundheits- und
Sicherheitsanforderungen gemäß
Anhang II für Produkte, die als
krisenrelevante Waren eingestuft wurden,
abdecken.***

***(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden
Artikels genannten
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
verbindlicher gemeinsamer
Spezifikationen werden im Anschluss an
eine Konsultation der Experten des
jeweiligen Sektors nach dem
Prüfverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3
erlassen. Sie gelten für in Verkehr
gebrachte Produkte bis zum letzten Tag
des Zeitraums, in dem der Notfallmodus
für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der
frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs
des Durchführungsrechtsakts zur
Festlegung der gemeinsamen
Spezifikation holt die Kommission die
Stellungnahmen der einschlägigen
Gremien oder Expertengruppen ein, die
im Rahmen der einschlägigen
sektorspezifischen Rechtsvorschriften der
Union eingesetzt wurden. Auf der
Grundlage dieser Konsultation erstellt die
Kommission den Entwurf des
Durchführungsrechtsakts.***

***(3) Sofern kein hinreichender Grund
für die Annahme besteht, dass die
Produkte, die unter die in Absatz 1 des
vorliegenden Artikels genannten
verbindlichen gemeinsamen
Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die
Gesundheit oder Sicherheit von Personen
darstellen, gelten abweichend von***

**Artikel 38a Absatz 3 Unterabsatz 1 in
Verkehr gebrachte Produkte, die diesen
gemeinsamen Spezifikationen
entsprechen, auch nach dem
Außerkräfttreten oder der Aufhebung
eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden
Artikels erlassenen
Durchführungsrechtsakts und dem
Auslaufen oder der Deaktivierung des
Notfallmodus für den Binnenmarkt
gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit
dieser Richtlinie konform.**

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Richtlinie 2014/34/EU

Artikel 38g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(1) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Produkte, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b, 22c und 22d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b und 22d der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b, 22c und 22d ausschließlich für elektrische Betriebsmittel gelten, die in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b und 22d ausschließlich für elektrische Betriebsmittel gelten, die in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b, 22c und 22d während des

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 22b und 22d während des

Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf elektrische Betriebsmittel zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 22b und 22c in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 1 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die Sicherheitsziele gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken.*

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die Sicherheitsziele gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.*

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die in Artikel 3 genannten Sicherheitsziele gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die in Artikel 3 genannten Sicherheitsziele gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die elektrischen Betriebsmittel, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die elektrischen Betriebsmittel, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit

von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 22a Absatz 3 in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der *SMEI-Verordnung*] als mit dieser Richtlinie konform.

von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 22a Absatz 3 in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der *IMERA-Verordnung*] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den in Artikel 3 genannten Sicherheitszielen gemäß Anhang I nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den in Artikel 3 genannten Sicherheitszielen gemäß Anhang I nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22c

Artikel 22c

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die in Artikel 3 genannten Sicherheitsziele gemäß Anhang I für elektrische Betriebsmittel, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die elektrischen Betriebsmittel, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen

Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 22a Absatz 3 in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Richtlinie 2014/35/EU

Artikel 22d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für elektrische Betriebsmittel, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für elektrische Betriebsmittel, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 43c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 43c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den

Geänderter Text

entfällt

***Binnenmarkt und nach seiner
Deaktivierung oder seinem Auslaufen.***

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Funkanlagen zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 43c bis 43f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig *bearbeitet werden*.

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Funkanlagen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Funkanlagen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen einer bestimmten

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 17 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend begründeten Antrag **eines in ihrem**

Funkanlage, die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für die die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden grundlegenden Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **des betreffenden** Mitgliedstaats genehmigen.

Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers das Inverkehrbringen einer bestimmten Funkanlage, die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für die die in Artikel 17 genannten Konformitätsbewertungsverfahren, die die verbindliche Einschaltung einer notifizierten Stelle erfordern, nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für die jedoch die Erfüllung aller geltenden grundlegenden Anforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet **dieses** Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 286

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller einer Funkanlage, die dem in Absatz 1 genannten Genehmigungsverfahren unterliegt, erklärt auf eigene Verantwortung, dass die betreffende Funkanlage alle geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt, und ist für die Durchführung aller von der zuständigen nationalen Behörde vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich.

entfällt

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen die Funkanlage in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen die Funkanlage in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich **mindestens**

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – **sofern nicht anders angegeben** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass die Funkanlage im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurde.

Änderungsantrag 290

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von den Artikeln 9 und 20 dürfen Funkanlagen, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

entfällt

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Funkanlagen zu ergreifen.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Funkanlagen zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(7) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17.

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43c – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Genehmigung für Funkanlagen, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. **025/2012** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. **1025/2012** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 295

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *sind* im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 abdecken.*

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union *ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 abdecken*, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.*

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel *15 Absatz 4* [der *SMEI-Verordnung*] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel *14* [der *IMERA-Verordnung*] geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Funkanlagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

Änderungsantrag 299

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43e – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Funkanlagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Funkanlagen, die diesen

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Funkanlagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger.**

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Funkanlagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Funkanlagen, die diesen

gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Artikel 3 festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Artikel 3 festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.**

Änderungsantrag 301

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43f

Artikel 43f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) **In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 für Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.**

(2) **Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden nach Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors und nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 3 erlassen und sie gelten für in Verkehr gebrachte Funkanlagen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.**

(3) **Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Funkanlagen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbindlichen gemeinsamen**

Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Funkanlagen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 302

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 43g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Funkanlagen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 23 [der *SMEI-Verordnung*] zur Aktivierung von Artikel 26 [der *SMEI-Verordnung*] in Bezug auf die vorliegende Richtlinie erlassen hat.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g der vorliegenden Richtlinie nur dann gelten, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 [der *IMERA-Verordnung*] erlassen hat.

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 43b bis 43g während des Notfallmodus für den Binnenmarkt gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 43c Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 17c Absatz 5 gelten jedoch während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und nach seiner

Geänderter Text

entfällt

Deaktivierung oder seinem Auslaufen.

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Folgemaßnahmen festzulegen, die in Bezug auf Druckgeräte und Baugruppen zu ergreifen sind, die gemäß den Artikeln 43c bis 43f in Verkehr gebracht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 44 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die notifizierten Stellen *bearbeiten* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig.

(2) Die notifizierten Stellen *sorgen dafür, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, damit* alle Anträge auf Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, vorrangig *bearbeitet werden.*

Änderungsantrag 308

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die **Priorisierung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen gemäß Absatz 3 **entstehen** den antragstellenden Herstellern keine zusätzlichen Kosten.

Geänderter Text

(4) Durch die **vorrangige Behandlung** von Anträgen auf Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen gemäß Absatz 3 **dürfen** den antragstellenden Herstellern keine **außergewöhnlichen** zusätzlichen Kosten **entstehen**.

Änderungsantrag 309

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die notifizierten Stellen **bemühen sich nach besten Kräften**, ihre Prüfkapazitäten für Druckgeräte und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Geänderter Text

(5) Die notifizierten Stellen **stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um** ihre Prüfkapazitäten für Druckgeräte und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft und für die sie notifiziert wurden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **jede** zuständige nationale Behörde auf hinreichend begründeten Antrag das

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 14 kann **die** zuständige nationale Behörde **nach einer Risikoabschätzung und** auf hinreichend

Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Druckgeräts oder einer bestimmten Baugruppe, das bzw. die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das bzw. die die in Artikel 16 genannten

Konformitätsbewertungsverfahren nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *des betreffenden* Mitgliedstaats genehmigen.

begründeten Antrag *eines in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers* das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Druckgeräts oder einer bestimmten Baugruppe, das bzw. die als krisenrelevante Ware eingestuft wurde und für das bzw. die die in Artikel 16 genannten

Konformitätsbewertungsverfahren nicht von einer notifizierten Stelle durchgeführt wurden, für das bzw. die jedoch die Erfüllung aller geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde, im Hoheitsgebiet *dieses* Mitgliedstaats genehmigen.

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Druckgerät oder die Baugruppe, für das bzw. die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlässt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 312

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Druckgerät oder die Baugruppe in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich

Geänderter Text

(3) Jede von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung enthält die Bedingungen und Anforderungen, unter denen das Druckgerät oder die Baugruppe in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, einschließlich ***mindestens***

Änderungsantrag 313

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Geänderter Text

c) eines Enddatums für die Gültigkeit der Genehmigung, das – ***sofern nicht anders angegeben*** – nicht über den letzten Tag des Zeitraums hinausgehen darf, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde;

Änderungsantrag 314

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 3 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kennzeichnungsanforderungen, darunter eine Radiofrequenz-Identifizierung, aus denen hervorgeht, dass das Druckgerät und die Baugruppe im Rahmen des Notfallmodus für den Binnenmarkt zugelassen wurden.

Änderungsantrag 315

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 43a Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **für die Genehmigung** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 43a Absatz 3 kann die zuständige nationale Behörde die Bedingungen **und Anforderungen** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls auch nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt ändern.

Änderungsantrag 316

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Abweichend von den Artikeln 5 und 19 dürfen Druckgeräte oder Baugruppen, für die eine Genehmigung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erteilt wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, nicht verlassen und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 317

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Druckgeräte oder Baugruppen zu ergreifen.

Geänderter Text

(6) Die Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat, sind befugt, auf nationaler Ebene alle in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und beschränkenden Maßnahmen in Bezug auf solche Druckgeräte oder Baugruppen zu ergreifen. **Die Marktüberwachungsbehörden bewahren sämtliche Aufzeichnungen in Bezug auf im Rahmen einer Ausnahme zugelassene Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Sie stellen diese Aufzeichnungen anderen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.**

Änderungsantrag 318

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 **im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.**

Geänderter Text

(8) Die Anwendung der Artikel 43a bis 43g und die Anwendung des Genehmigungsverfahrens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berühren nicht die Anwendung der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14.

Änderungsantrag 319

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Genehmigung für Druckgeräte und Baugruppen, die Gegenstand einer Ausnahme gemäß Absatz 1 sind, ist nach der Deaktivierung oder dem Auslaufen des Notfallmodus für den Binnenmarkt sechs Monate lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen sie erst nach Erhalt einer Genehmigung im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Genehmigungsverfahrens auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 320

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43d – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **15 Absatz 4** [der **SMEI-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die bei der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** [der **IMERA-Verordnung**] berücksichtigt wurden, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 321

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1
Richtlinie 2014/68/EU
Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Es wurden keine Dokumente der europäischen Normung mit Blick auf einen Auftrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen.

Änderungsantrag 322

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1
Richtlinie 2014/68/EU
Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **sind** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **keine Fundstellen harmonisierter Normen veröffentlicht, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken.**

a) Im Amtsblatt der Europäischen Union **ist keine Fundstelle harmonisierter Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht, und es ist nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens während des Notfallmodus für den Binnenmarkt mit der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle zu rechnen.**

Änderungsantrag 323

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1
Richtlinie 2014/68/EU
Artikel 43e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Geänderter Text

b) Die Möglichkeiten der Hersteller zur Nutzung der harmonisierten Normen, die die einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie abdecken und bereits im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, werden durch schwerwiegende Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts, die zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt **gemäß Artikel 14 [der IMERA-Verordnung]** geführt haben, erheblich eingeschränkt.

Änderungsantrag 324

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden **im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Druckgräte und Baugruppen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **holt die Kommission die** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen**

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Druckgräte und Baugruppen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. **Wenn die Kommission den Entwurf** des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation **ausarbeitet, trägt sie den** Stellungnahmen der einschlägigen Gremien **Rechnung und konsultiert ordnungsgemäß alle** einschlägigen **Interessenträger**.

Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 325

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckgeräte und Baugruppen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Druckgeräte und Baugruppen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **SMEI-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Geänderter Text

(4) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckgeräte und Baugruppen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Druckgeräte und Baugruppen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der **IMERA-Verordnung**] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 326

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 1

Richtlinie 2014/68/EU

Artikel 43e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung,

Geänderter Text

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung,

dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen **und ändert oder hebt** den Durchführungsrechtsakt **zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls auf**.

dass eine gemeinsame Spezifikation gemäß Absatz 1 den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I festgelegt sind, nicht in vollem Umfang entspricht, setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen. **Die Kommission kann gegebenenfalls** den Durchführungsrechtsakt, **durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern**.

Änderungsantrag 327

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1
Richtlinie 2014/68/EU
Artikel 43f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43f

entfällt

Annahme verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen

(1) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen zu erlassen, die die wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II für Druckgeräte oder Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden, abdecken.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung verbindlicher gemeinsamer Spezifikationen werden im Anschluss an eine Konsultation der Experten des jeweiligen Sektors nach dem

Prüfverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erlassen. Sie gelten für in Verkehr gebrachte Druckgeräte und Baugruppen bis zum letzten Tag des Zeitraums, in dem der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiv ist. Bei der frühzeitigen Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Gremien oder Expertengruppen ein, die im Rahmen der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Konsultation erstellt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts.

(3) Sofern kein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Druckgeräte und Baugruppen, die unter die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen fallen, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellen, gelten abweichend von Artikel 43a Absatz 3 in Verkehr gebrachte Druckgeräte und Baugruppen, die diesen gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, auch nach dem Außerkrafttreten oder der Aufhebung eines gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts und dem Auslaufen oder der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß [der SMEI-Verordnung] als mit dieser Richtlinie konform.

Änderungsantrag 328

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1
Richtlinie 2014/68/EU
Artikel 43g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***bemühen sich nach besten Kräften***, andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Druckgeräte und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.“

Geänderter Text

(2) Die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um*** andere Marktüberwachungsbehörden während eines Binnenmarkt-Notfalls zu unterstützen, unter anderem durch die Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams zur vorübergehenden Verstärkung des Personals der um Unterstützung ersuchenden Marktüberwachungsbehörden oder durch logistische Unterstützung, z. B. Ausbau der Prüfkapazitäten für Druckgeräte und Baugruppen, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.